



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 02/2019 vom 14.02.2019

Herzlich willkommen zur **205. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Am 31. Januar 2019 wurde im Amtsblatt L30 der Europäischen Union die

Richtlinie (EU) 2019/130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

veröffentlicht. Da in vielen Betrieben mehr oder weniger regelmäßig Karzinogene oder Mutagene verwendet, gelagert oder transportiert werden, möchten wir die Änderung der Richtlinie 2004/37/EG zum Anlass nehmen, Ihnen die Richtlinie in diesem Newsletter als Ganzes kurz vorzustellen.

Die Richtlinie 2004/37/EG ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG „über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der

Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“. Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen in der Richtlinie 2004/37/EG in vollem Umfang Anwendung auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen.

Durch die Richtlinie wird ein einheitliches, für die ganze EU geltendes Schutzniveau gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene festgelegt. Dieses Schutzniveau soll nicht durch detaillierte Vorschriften, sondern durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze erreicht werden, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Mindestvorschriften entsprechend anwenden können. Verbindliche Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition sind dabei ein wichtiger Bestandteil der in der Richtlinie festgelegten allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer. Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird, wenn Ungewissheiten bestehen. Durch die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen soll der Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch strengere verbindliche Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und andere Schutzmaßnahmen festlegen.

Die Arbeitsplatzgrenzwerte sind Teil der Risikomanagementmaßnahmen, die in der Richtlinie 2004/37/EG beschrieben werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte berührt aber keine anderen Verpflichtungen der Arbeitgeber, insbesondere nicht

- die Verringerung der Verwendung von Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz,
- die Vermeidung oder Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen und Mutagenen sowie
- die Maßnahmen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden sollten.

Diese Maßnahmen sollten, soweit technisch möglich, die Substitution des Karzinogens oder Mutagens durch andere, weniger gefährliche Stoffe, Gemische oder Verfahren priorisieren. Die nächsten Maßnahmenstufen umfassen dann die Verwendung in einem geschlossenen System oder andere Maßnahmen, durch die das Niveau der Exposition der Arbeitnehmer so stark wie möglich verringert werden kann.

Bei den meisten Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer bei der Exposition keine schädlichen Wirkungen auftreten würden. Allerdings tragen die Grenzwerte dennoch zu einer erheblichen Verringerung der von der Exposition ausgehenden Risiken bei. Bei anderen Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich möglich, Grenzen zu ermitteln, unterhalb derer bei der Exposition nicht mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist. Für einige Nicht-Schwellenwert-Karzinogenen kann kein gesundheitsbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt werden, jedoch lässt sich dennoch ein Grenzwert für diese Karzinogene definieren.

Spätestens im ersten Quartal 2019 wird die Kommission prüfen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG um die reproduktionstoxischen Stoffe erweitert werden muss. Bislang werden diese Stoffe nicht von der Richtlinie erfasst.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 2004/37/EG gilt für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit Karzinogenen oder Mutagenen ausgesetzt sind oder sein können.

„Karzinogen“ sind Stoffe oder Gemische, die die in Anhang I der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als krebserzeugende Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen. „Karzinogen“ sind aber auch Stoffe, Gemische oder Verfahren, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/130 aufgeführt sind. Hinzu kommen die Stoffe oder Gemische, die durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt werden.

„Mutagen“ sind alle Stoffe oder Gemische, die die in Anhang I der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als erbgutverändernder Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen.

Ermittlung und Bewertung der Gefahren

Für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen auftreten kann, müssen die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer ermittelt werden. Dabei müssen auch alle sonstigen Expositionswege, z. B. Aufnahme in und/oder über die Haut, berücksichtigt werden. Ziel ist es, alle Risiken im Umgang mit diesen Stoffen zu erfassen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen festzulegen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und auf jeden Fall bei jeder Änderung der Bedingungen, die sich auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen auswirken können, erneut vorgenommen werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitgeber die Verwendung von Karzinogenen oder Mutagenen am Arbeitsplatz, soweit dies technisch möglich ist, durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen soll. Ist dieses nicht möglich, so muss die Exposition der Arbeitnehmer vermieden werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Herstellung und die Verwendung des Karzinogens oder Mutagens, soweit technisch möglich, in einem geschlossenen System stattfindet. Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so muss die Exposition der Arbeitnehmer auf das geringste technisch mögliche Niveau verringert werden. In jedem Fall aber dürfen die in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Grenzwerte für Karzinogene nicht überschritten werden.

Maßnahmen für den Umgang mit Karzinogenen oder Mutagenen

In allen Fällen, in denen Karzinogene oder Mutagene verwendet werden, müssen grundsätzlich folgende Maßnahmen angewendet werden:

- Begrenzung der Karzinogen- oder Mutagenmengen am Arbeitsplatz,
- Begrenzung der Zahl der Arbeitnehmer, die exponiert werden oder exponiert werden können, auf das geringstmögliche Maß,
- Gestaltung der Arbeitsverfahren und der technischen Maßnahmen mit dem Ziel, am Arbeitsplatz die Freisetzung von Karzinogenen oder Mutagenen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten,

- Abführung der Karzinogene oder Mutagene an der Quelle (z. B. durch eine geeignete lokale Absaugvorrichtung oder eine geeignete allgemeine Lüftungsanlage. Die Absauganlage muss in jedem Fall mit dem erforderlichen Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt vereinbar sein),
- Anwendung geeigneter Messverfahren für Karzinogene oder Mutagene, die eine möglichst frühzeitige Ermittlung anormaler Expositionen (z. B. infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls) ermöglichen,
- die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren und -methoden,
- die Anwendung kollektiver und/oder individuelle Schutzmaßnahmen, wenn eine Exposition anders nicht verhindert werden kann,
- Anwendung geeigneter Hygienemaßnahmen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Böden, Wände und anderer Oberflächen,
- Unterrichtung der Arbeitnehmer,
- Abgrenzung der Gefahrenbereiche und Anbringung von geeigneten Warn- und Sicherheitszeichen in den betroffenen Bereichen,
- Vorkehrungen für Notfälle, in denen anormal hohe Expositionswerte auftreten können,
- Gewährleistung einer sicheren Sammlung, Lagerung, Handhabung und Beförderung (z. B. durch geeignete Behälter) der Stoffe und Abfälle.

Bei Bedarf müssen die Behörden über die Stoffe informiert werden. Die betroffenen Betriebsbereiche mit erhöhter Belastung dürfen nur befugten Personen zugänglich sein.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Für die Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Kontamination durch Karzinogene oder Mutagene besteht, müssen geeignete Schutz- und Hygienemaßnahmen getroffen werden:

- In den Arbeitsbereichen darf weder gegessen, getrunken noch geraucht werden,
- den Arbeitnehmern muss geeignete Schutzkleidung oder Spezialkleidung zur Verfügung gestellt werden,
- Arbeits- oder Schutzkleidung und Straßenkleidung müssen getrennt aufbewahrt werden,
- es müssen geeignete und angemessene Toiletten und Waschgelegenheiten vorhanden sein,
- Schutzausrüstungen müssen sachgerecht aufbewahrt und mindestens nach jedem Gebrauch überprüft und gereinigt werden und
- schadhafte Schutzausrüstungen müssen vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht werden.

Die betroffenen Mitarbeiter müssen zudem regelmäßig über alle relevanten Punkte unterwiesen und unterrichtet werden. Außerdem muss es eine angemessene arbeitsmedizinische Betreuung geben, die eine geeignete Überwachung des Gesundheitszustands aller Arbeitnehmer vor der Exposition und später in regelmäßigen Abständen ermöglicht.

Anhand dieser Maßnahmen muss es möglich sein, unmittelbar medizinische

Einzelmaßnahmen und arbeitsmedizinische Maßnahmen zu ergreifen. Die Dokumentation muss 40 Jahre aufbewahrt werden.

Die Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG durch die Richtlinie (EU) 2019/130 treten am 20. Februar 2019 in Kraft und müssen ab dem 20. Februar 2021 zwingend angewendet werden.

AKTUELLES

RoHS: 10 delegierte Richtlinien veröffentlicht

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde 10 Delegierte Richtlinien bekannt gemacht. Die Delegierten Richtlinien regeln bzw. konkretisieren bestimmte Aspekte der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG. Im Detail sind folgende Delegierte Richtlinien bekannt gemacht worden:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/169 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in bestimmten Kondensatoren
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/170 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für bestimmte Kondensatoren
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/171 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/172 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/173 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei und Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/174 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für gebundenes Blei in Kristallglas gemäß der Richtlinie 69/493/EWG

- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/175 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Bleioxid in Glasfritten zur Befestigung von Glasscheiben für bestimmte Laserröhren
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/176 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in der Beschichtung bestimmter Dioden
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/177 der Kommission vom 16. November 2018 vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen mit Leuchtstoffen
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/178 der Kommission vom 16. November 2018 vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Lagern und Lagerbuchsen für gewisse nicht für den Straßenverkehr bestimmte gewerblich genutzte Maschinen und Geräte

Änderungen bei den Vorschriften über Kunststoffe für Bedarfsgegenstände

Die

Verordnung (EU) 2019/37 der Kommission vom 10. Januar 2019 „zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“

wurde am 11. Januar im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Anhänge I und III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 werden gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2019/37 geändert. Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bis zum 3. Februar 2019 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Verordnung entsprachen, dürfen bis zum 31. Januar 2020 in Verkehr gebracht werden und in Verkehr bleiben, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Österreich:

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2019 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2019) (Notifizierung 2019/0023/A - I20)

Betroffen sind Feuerstätten für flüssige fossile und/oder feste fossile Brennstoffe in Neubauten

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen von Paris sieht u.a. eine Begrenzung des Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur auf möglichst 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vor und legt fest, dass die Vertragsparteien bestrebt sind, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emission von Treibhausgasen zu erreichen. Neben einer Vielzahl weiterer nationaler Maßnahmen sind dazu auch der schnellstmögliche Ausstieg aus fossilen Energieträgern sowie der Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich.

Der Entwurf dient daher dem auch von der Europäischen Kommission unterstützten Ziel, die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu fördern, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Treibhausgas-Emissionen zu senken. Die hier konkret vorgesehene Maßnahme entspricht in inhaltlicher Hinsicht nahezu vollständig einer Regelung, die in Niederösterreich bereits seit dem 1. Januar 2019 gilt. Diese Regelung wurde im damaligen Notifikationsverfahren (2016/0624/A) von der Europäischen Kommission nicht vorweg als unionsrechtswidrig qualifiziert, womit anerkannt ist, dass durch diese Regelung keine ungerechtfertigte Marktbarriere errichtet wurde. Es ist davon auszugehen, dass diese Überlegungen auch für Oberösterreich zu gelten haben.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Entwurf der National Food Commission (CONAL) - technische, gesundheitspolizeiliche und administrative Verfahren und Anforderungen für die hygienische Zulassung von Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/353)

Entschließungsentwurf zu den technischen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte, die als Gestelle für Brillen gekennzeichnet sind (Notifizierung G/TBT/N/ARG/354)

Qualitätsanforderungen für Sonnenbrillen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/355)

Brasilien:

Beschluss des Collegiate Board of Directors RDC 260 vom 28. Dezember 2018, veröffentlicht im brasilianischen Amtsblatt (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/857)

Resolutionsentwurf 587 vom 27. Dezember 2018, veröffentlicht im brasilianischen Amtsblatt (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/858)

Resolutionsentwurf 599 vom 22. Januar 2019, veröffentlicht im brasilianischen Amtsblatt (Bedarfsgegenstände) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/861)

Costa Rica:

Costa Rican Technical Regulation (RTCR) Nr. 497: 2018: Elektrisches Zubehör. Schalttafeln und thermomagnetische Leistungsschalter, Schalter, Steckdosen, Stecker und Schnurstecker für den allgemeinen Gebrauch für den Einsatz bis 1000 V; Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/184)

El Salvador:

Salvadorianische technische Vorschrift RTS 01.02.01: 18: Metrologie - Internationales Einheitensystem (Notifizierung G/TBT/N/SLV/203)

Japan:

Überarbeitung der Mitteilungen des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) für das Gesetz über die rationelle Energienutzung (Notifizierung G/TBT/N/JPN/619)

Kanada:

Bekanntmachung Nr. SMSE-17-18 - Veröffentlichung von ICES-005, Ausgabe 5, Beleuchtungs-ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/CAN/576)

Beratung des Standards für störungsverursachende Geräte, ICES-003, Ausgabe 6 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/577)

Kasachstan:

Änderungen der technischen Vorschrift der Zollunion "Zur Sicherheit von Produkten für Kinder und Jugendliche" (TR CU 007/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/22)

Korea:

Regelungen zu den Anforderungen an Medizinprodukte (Spritze, Nadeln, Filter, wiederverwendbar) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/808)

Regelungen zu den Anforderungen an Medizinprodukte (Endotherapie-Nadel, universell einsetzbar, wiederverwendbar) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/810)

Kuwait:

Entladungslampen (außer Leuchtstofflampen) - Sicherheitsspezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/449)

Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Zwecke - Teil 1: Allgemeine

Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/451)

Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 1 -
Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/452)

Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Zwecke - Teil 4: Geschaltete
Steckdosen und Steckverbinder mit oder ohne Verriegelung (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/453)

Schalter für Geräte - Teil 2-1: Besondere Anforderungen für Schnurschalter (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/454)

Antriebsstrangsysteme - Teil 21: Besondere Anforderungen an Powertrack-Systeme für
Wand- und Deckenmontage (Notifizierung G/TBT/N/KWT/455)

LED-Module für die Allgemeinbeleuchtung – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/456)

Lichtbogenschweißgeräte - Teil 6: Geräte mit eingeschränktem Einsatz (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/457)

Rotierende elektrische Maschinen - Teil 1: Leistung und Leistung (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/458)

Lichtbogenschweißgeräte - Teil 1: Schweißstromquellen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/459)

Sicherheit transportabler motorbetriebener Elektrowerkzeuge - Teil 2: Besondere
Anforderungen für Kreissägen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/460)

Sicherheit transportabler motorbetriebener Elektrowerkzeuge - Teil 1: Allgemeine
Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/461)

IT-Ausrüstung - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/462)

Elektrisches Zubehör - Leistungsschalter für den Überstromschutz in Haushalten und
ähnlichen Anlagen - Teil 2: Leistungsschalter für Wechsel- und Gleichstrombetrieb
(Notifizierung G/TBT/N/KWT/463)

Elektrisches Zubehör - Leistungsschalter für den Überstromschutz in Haushalten und
ähnlichen Anlagen - Teil 1: Leistungsschalter für Wechselrichter Operation (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/464)

Verschiedene Lampenfassungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
(Notifizierung G/TBT/N/KWT/465)

Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine
Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/466)

Leuchten - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen (Notifizierung
G/TBT/N/KWT/467)

Stromversorgungssysteme für Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/KWT/468)

Sicherheit von Transformatoren, Drosseln, Netzteilen und deren Kombinationen - Teil 1:
Allgemeine Anforderungen und Prüfungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/469)

Antriebsstrangsysteme - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/470)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-008-ASEA-2018: Technische Spezifikationen für industrielle Sicherheit, Betriebssicherheit und Umweltschutz sowie Anforderungen an Konstruktion, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung, Stilllegung und Demontage von Tankstellen, die Flüssiggas anbieten Gas für die Öffentlichkeit in teilweise oder vollständig gefüllten tragbaren Druckbehältern (Notifizierung G/TBT/N/MEX/440)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-028-SSA3-2018: Regulierung von Gesundheitsdiensten. Praxis der diagnostischen Sonographie (Notifizierung G/TBT/N/MEX/441)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-029-SSA3-2018: Regulierung von Gesundheitsdiensten - Praxis der Laser-Augenchirurgie (Notifizierung G/TBT/N/MEX/442)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-033-ENER-2018 Energieeffizienz luftgekühlter Wechselstrommotoren mit einer Nennleistung von 1 W oder mehr und weniger als 180 W - Grenzen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/443)

Entwurf der mexikanischen offiziellen Norm PROY-NOM-031-ENER-2018: Energieeffizienz von LED-Leuchten für die Beleuchtung von Straßen und Autobahnen sowie öffentlichen Bereichen im Freien - Spezifikationen und Testmethoden (Notifizierung G/TBT/N/MEX/444)

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-017-CRE-2018: Verfahren zur Messung von Variablen zur Berechnung des Prozentsatzes von kraftstofffreier Energie und Konformitätsbewertungsverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/447)

Russland:

Änderungen der technischen Vorschrift der Zollunion "Zur Sicherheit von Produkten für Kinder und Jugendliche" (TR CU 007/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/89)

Taiwan:

Vorschlag für gesetzliche Prüfanforderungen für drahtlose Ladegeräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/352)

Uganda:

DUS 2111: 2018, Nabelschnurklemme - Spezifikation, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1017)

Ukraine:

Die Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 27 vom 16. Januar 2019 "über die Genehmigung der technischen Vorschrift für Druckgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/149)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Es gab in dem letzten Monat keine Änderungen der Normenverzeichnisse.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Türkei: Neue Liste der einfuhrgenehmigungspflichtigen Waren

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur;
www.chromiterz.com)

Die Türkei hat zum 01.01.2019 die Einfuhrverordnungen zur Kontrolle von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren aktualisiert. Nicht alle CE-kennzeichnungspflichtigen Produkte werden bei der Einfuhr kontrolliert, sondern nur bestimmte Produkte. Diese Listen können sich jedes Jahr leicht ändern. Maßgeblich ist hierfür immer die Zolltarifnummer. Die neuen Listen der Zolltarifnummern finden Sie im jeweiligen Anhang der nachstehenden Einfuhrverordnungen (ganz unten auf „Ekleri için tıklayınız“ klicken):

Einfuhrverordnung 2019/16 (Medizinprodukte)

[http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31120&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/16)

[MevzuatKod=9.5.31120&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/16](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31120&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/16)

Einfuhrverordnung 2019/14 (Bauprodukte)

[http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31118&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/14)

[MevzuatKod=9.5.31118&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/14](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31118&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/14)

Einfuhrverordnung 2019/11 (persönliche Schutzausrüstung)

[http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31113&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/11)

[MevzuatKod=9.5.31113&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/11](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31113&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/11)

Einfuhrverordnung 2019/10 (Spielzeuge)

[http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31110&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/10)

[MevzuatKod=9.5.31110&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/10](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31110&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/10)

Einfuhrverordnung 2019/8 (Funkanlagen)

[http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31107&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=Telsiz%20ve%20Telekom%3%BCnikasyo)

[MevzuatKod=9.5.31107&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=Telsiz%20ve%20Telekom%3%BCnikasyo](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31107&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=Telsiz%20ve%20Telekom%3%BCnikasyo)

Einfuhrverordnung 2019/9 (sonstige CE-kennzeichnungspflichtige Waren)

[http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31108&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/9)

[MevzuatKod=9.5.31108&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/9](http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=9.5.31108&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202019/9)

TERMINE

Kompaktseminar CE-Beauftragter/CE-Koordinator

Termin: 13.-14.03.2019

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis

Ort: Vaihingen/Enz

Mehr Infos:

https://ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_ce-beauftragter_ce-koordinator.html

CE-Richtlinien und New Legislative Framework

Termin: 21.03.2019

Veranstalter: ZVEI Akademie

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

<https://zvei-services.de/zvei-akademie/seminare-zum-thema-recht/zvei-fachseminar-ce-richtlinien-und-new-legislative-framework-2019/>

CE Maschinenrichtlinie / CE Kennzeichnung Grundlagen & Praxisanwendung

Termin: 25.03.2019

Veranstalter: InTuS Akademie

Ort: Wiesbaden

Mehr Infos:

www.intusakademie.de/seminar%C3%BCbersicht/sil-funktionale-sicherheitseminar/seminar-i231/

Anwendung der EN ISO 13849-1 in Theorie und Praxis

Termin: 27.03.2019

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit ingenieur.de

Tool Design Engineer (m/w)

TE Connectivity Germany GmbH, Ottobrunn bei München



Ingenieur (m/w/d) im Bereich Verbandsarbeit und Produkt-Approbation

Techtronic Industries ELC GmbH, Winnenden



Versuchingenieur (m/w/d) im Bereich der Entwicklung elektronischer Geräte

GEMÜ Gebr. Müller Apparatebau GmbH & Co. KG, Ingelfingen



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/169 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in bestimmten Kondensatoren (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/170 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für bestimmte Kondensatoren (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/171 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/172 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/173 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei und Cadmium in

Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas (RoHS-Richtlinie)

- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/174 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für gebundenes Blei in Kristallglas gemäß der Richtlinie 69/493/EWG (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/175 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Bleioxid in Glasfritten zur Befestigung von Glasscheiben für bestimmte Laserröhren (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/176 der Kommission vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in der Beschichtung bestimmter Dioden (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/177 der Kommission vom 16. November 2018 vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen mit Leuchtstoffen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2019/178 der Kommission vom 16. November 2018 vom 16. November 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Lagern und Lagerbuchsen für gewisse nicht für den Straßenverkehr bestimmte gewerblich genutzte Maschinen und Geräte (RoHS-Richtlinie)
- Die üblichen Gasarten und die entsprechenden Eingangsdrücke nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Verzeichnis der Gasarten zu der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)

PRAXISTIPPS

Wo kann ein Hersteller Normen beziehen?

Jeder, der schon einmal Normen kaufen musste, hat die Erfahrung gemacht, dass Normen teuer sind. Allerdings muss ein Hersteller die harmonisierten Normen nicht im Land seines Firmensitzes kaufen, da der Inhalt der europäischen harmonisierten Normen in jedem Mitgliedstaat identisch ist. Das heißt, ein Hersteller kann eine Norm auch in einem anderen Mitgliedstaat in jeder Sprache beziehen. Der Preisunterschied kann dabei mehr als 50% betragen.

Ein Vergleich lohnt sich also.

... UND WEITERHIN

Urteil zu fehlender CE-Kennzeichnung an Fenstern und Rollläden

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg musste sich mit der Berechtigung von Mängelrügen und den daraus ggf. resultierenden Kostenforderungen bei Fenstern und Rollläden beschäftigen. Das OLG kam zusammenfassend zu dem Schluss, dass das Fehlen der CE-Kennzeichnung an Fenstern und Rollläden allein nicht die Annahme einer mangelhaften Leistung des Fensterbauers rechtfertigt.

In dem besagten Streitfall ging es um den Einbau von Türen und Fensterelementen samt Rollläden in einem Wohnhaus. Die Kläger hatten den Beklagten, der eine Firma für den Einbau von Türen und Fenstern besitzt, mit der Lieferung und der Montage von Fenster- und Türelementen samt Rollläden beauftragt. Der Beklagte ließ die Fenster- und Türelemente herstellen und führte die Montagearbeiten aus.

Für die Fenster lagen auch Leistungserklärungen des Fensterherstellers vor. Unklar war aber scheinbar, ob die Fenster auch eine CE-Kennzeichnung trugen. Im Fall der Rollläden lag keine Leistungserklärung und auch keine CE-Kennzeichnung vor. Die Kläger bezahlten aber dennoch die Rechnung. Als sie nach Fertigstellung schwarze Kanten und unsaubere Gehrungen der Fensterelemente bemerkten, forderten sie den Beklagten mehrfach zur Nachbesserung auf, bevor sie Klage vor dem Landgericht einreichten. Die Kläger wollten von dem Beklagten einen Vorschuss zur Mängelbeseitigung nach dem Einbau der Türen- und Fensterelemente samt Rollläden, da sie die Mängel anderweitig beseitigen lassen wollten.

Im Urteil stellten die Richter fest, dass der Besteller Mängelrechte zwar grundsätzlich nur nach einer Abnahme geltend machen kann, aber die Mängelgewährleistungsrechte aber auch ohne Abnahme bestehen, wenn ein reines Abrechnungsverhältnis vorliegt.
(OLG Oldenburg, Az.: 2 U 58/18)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.03.2019

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_EMail] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877